



Blätter für Naturkunde und Naturschutz

Jahrg. 19

Offizielles Organ der österreichischen
Landesfachstellen für Naturschutz
Wien, im Februar 1932

Heft 2

Naturschutz und Nationalpark in Island.

Von Forstrat Ing. J. Vodhorsky.

„Nun hat sich selbst hoch droben am Polarkreis auf der sagenumwobenen Eis- und Feuerinsel, der „ultima Thule“, unser germanisches Brudervolk, das sich in tausendjähriger Naturverbundenheit eine freie Heimat erkämpfte, seit der letzten Jahrhunderthälfte ein modernes Naturschutzgesetz geschaffen, dessen Höhepunkt wohl mit der Errichtung eines Naturschutz- und Nationalparks im Sommer 1928 erreicht wurde.“

Während auf den tropischen Inseln hauptsächlich die üppige Vegetation den Menschen zur Besiedlung anregte, ermöglichte in den nordischen Zonen nur der Reichtum der Tierwelt auf den meist steil aufragenden Felsen eine sichere Existenz ihrer Bewohner. Auch den im 9. Jahrhundert an Islands Küsten landenden Wikingern war vor allem durch die zahllosen, dort nistenden Wasservögel und die reichbesetzten Fischbänke der Küsten die Seßhaftigkeit gesichert, obwohl sie in ihrer norwegischen Heimat auf die Tiere des Waldes und der freien Wildbahn angewiesen waren.

Da die nördliche Baumgrenze mit der Birke die Insel schneidet, sind dort keine größeren Wälder in unserem Sinne zu erwarten, die einer höheren Säugetierwelt genügende Entwicklungsmöglichkeiten bieten würden. Auch dieser echt nordische Baum erreicht ja dort nur selten Höhen, die den Namen Baum rechtfertigen würden. Trotzdem beherbergt das nur 100.000 Seelen zählende Eiland eine ganz eigenartige Flora und Fauna, neben all den ans Wunderbare grenzenden Denkmälern aus dem Reiche des Gesteines, Feuers und Eises, sodaß das erwähnte Naturschutzgesetz nicht weniger als 15 Einzelgesetze ent-

hält und dem dortigen Naturschutzparke auch eine mit der Nationalgeschichte engverbundene Bedeutung zukommt. Die genauere Erforschung von Islands Tierwelt erfolgte schon frühzeitig durch Deutsche im Verein mit einheimischen Fachmännern, in neuerer Zeit durch B. Hantzsch, E. Sonnemann und H. Schonger, dann F. R. Reinsch, während St. Stefansson (Flora) und Bj. Sämundsson (Fische) als Hauptvertreter Islands zu nennen sind.

Nach Mitteilungen von Dr. Helmut Voh, der drei Jahre als Mikrobiologe auf dieser Insel zubrachte, und dem ich diese und die folgenden Angaben zu verdanken habe, zählt das neuere Grundgesetz vom Jahre 1913 nicht weniger als 30 Vogelarten auf, die samt ihren Eiern und Jungen ständig geschützt sind, und 17 Arten, die wenigstens einen Teil des Jahres zu schonen sind. Von den ganz geschützten Arten seien hier nur folgende, da zum Teil auch bei uns heimisch, genannt: Bachstelze, Steinschmätzer, Zaunkönig, Schwalbe, Star, kleiner Alpenstrandläufer, gemeine Bekassine, dann einige Regenpfeifer, der Austernfischer, Riebitz, Reiher, Singschwan, die Prachteindeute, Schneule und der Krabbentaucher; von den zeitweise geschonten: der kleine Jagdfalke, Zwergfalk, Kolkkrabe, mehrere Mövenarten, Lummern, Ohrentaucher, Seetaucher, Ringelgans.

Die Eiderente (*Somateria mollissima*), die für den Isländer eine besondere wirtschaftliche Bedeutung besitzt, ist durch ein eigenes Gesetz mit 11 Paragraphen geschützt, wonach sie weder gefangen, noch getötet, noch veräußert werden darf. Übertretungen werden besonders strenge bestraft. Ebenso wirtschaftlich wichtig ist dort das Schneehuhn (*Lagopus rupestris Islandorum*), obzwar es die isländischen Hochgebirge, Heiden und Buschwälder massenhaft bevölkert. Das Schutzgesetz bestimmt zur Vermeidung seiner Ausrottung jedes 7. Jahr als Schonjahr und behält sich weitere Sonderbestimmungen vor. Außerdem gibt es noch Sondergesetze für den außer als Nahrungsmittel noch als Brenn- und Düngmaterial verwendeten Papageitaucher (*Fratercula arctica* Steph.), den großen isländischen Jagdfalke (*Hierofalco gyrfalco islandicus* Brünn.), den eigentlichen isländischen Nationalvogel, und den Seeadler (*Haliaeetus albicilla* L.); die beiden letzteren sind bis zum Jahre 1940 geschützt.

Interessant erscheint auch die Schutzbestimmung über den Lachs (*Salmo salar* L.): zur Zeit der Sommerfangperiode vom 20. Mai bis 31. September müssen wöchentlich während 36 Stunden, vom Samstag abend bis Montag früh, alle Netze aufgenommen werden und alle Fanggeräte offenstehen, damit der Lachs ungehindert in die Flüsse aufsteigen kann. Walfische dürfen innerhalb der Hoheitsgrenze rings um Island weder gefangen noch getötet werden. Selbst der

Schneehase ist geschützt und das Renttier soll sich vorläufig bis 1935 ungestört im Hochgebirge vermehren können.

Eigentlich, fast nachdenklich stimmend müssen uns verwöhnteren Mitteleuropäern die Bestimmungen über den Pflanzenschutz vorkommen. Da gibt es ein Hauptgesetz über die Behandlung der Buschwälder und Staudengewächse, da sind besondere Schutzmaßnahmen für einige unserer oft sehr lästigen Unkräuter wie die Besenheide, (*Calluna vulgaris*), für die Sumpfsheidelbeere, die Bärentraube, die Krähenbeere, dann für Zwergbirke, verschiedene Weiden usw. Ihre Überwachung obliegt den Forstbeamten und Polizeiorganen des Landes.

Eine ganz besondere, vom Gras-, Moos- und Flechtentypus der übrigen Insel wesentlich verschiedene, an unsere Hochalmen erinnernde Pflanzenwelt tut sich nach Dr. Loz's Schilderungen im Naturschutz- und Nationalpark „Thingvellir“ auf, dessen Mittelpunkt die älteste Parlamentsstätte der Welt bildet, wo alljährlich das gesamte isländische Volk zum „Thing“, zur Beratung und zur Austragung von Streitigkeiten zusammentrat. Von dieser durch ein volles Jahrtausend nationaler Tätigkeit geweihten Stätte nahmen nicht nur alle ungeschriebenen und später geschriebenen Landesgesetze ihren Ausgang, sondern auch die berühmte Edda und das isländische „Landnamabok“, das Besiedlungsbuch, die isländischen „Sagas“ und schließlich nun auch, am 7. Mai 1928, das gesamte Parkschutzgesetz selbst.

Dieser „Park“ liegt im äußersten Südosten der Insel, also am nächsten dem Golfstrom, und soll mehrere tausend Hektar Landes umfassen, das allerdings heute noch nicht voll ausgemessen und eingehend erforscht ist. Inmitten einer herrlichen Hochgebirgszenerie gelegen, enthält er den größten Binnensee der Insel. Als geheiligte Volksstätte steht er unter dem unmittelbaren Schutze des „Althings“ (Reichstages); er darf weder verkauft noch verpfändet, noch kultiviert oder durch Bauten irgendwelcher Art in seinem gegenwärtigen Zustand verändert werden. Selbst jede Beschädigung durch weidende Haustiere soll vermieden werden und alle Pflanzen und Tiere, mit Ausnahme derer, die das geschützte Gebiet oder die Haustiere der anliegenden Farmer (Bauern) schädigen könnten, sollen unter dem Schutze des Gesetzes stehen. Eine vom Reichstag gewählte Kommission von drei Reichsboten übernimmt die Verwaltung; alle notwendigen Ausgaben für den Schutz des Nationalparkes bestreitet die Landeskasse.

„Das sind Taten eines germanischen Stammes, der ein Jahrtausend mit den Elementen, mit Not und Tod gerungen und als schönsten Sieg seine hohe edle Gesinnung gerettet und dazu seine politische Freiheit erkämpft hat!“

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1932

Band/Volume: [1932_2](#)

Autor(en)/Author(s): Podhorsky Jaro

Artikel/Article: [Naturschutz und Nationalpark in Island 17-19](#)